

**Satzung**  
**über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen**  
**Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen der**  
**Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt des öffentlichen Rechts**  
**(Gebührensatzung für Sammelgruben und Fäkalschlamm)**  
**vom 17. November 2008**

Aufgrund der §§ 6, 72 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.11.2006 (Nds. GVBl. S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.12.2006 (Nds. GVBl. S. 575), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24. März 1989 (Nds. GVBl. S.69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2001 (Nds. GVBl. S. 701) hat der Verwaltungsrat der Abwasserbeseitigung Ritterhude, Anstalt des öffentlichen Rechts, im folgenden „AöR“ genannt, in seiner Sitzung am 17. November 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die AöR betreibt die Beseitigung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 17. November 2008. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die AöR Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Berechnungseinheit für die Benutzungsgebühr ist die der abflusslosen Sammelgrube tatsächlich entnommene und abgefahrene Abwassermenge bzw. die der Kleinkläranlage tatsächlich entnommene und abgefahrene Fäkalschlammmenge jeweils in Kubikmeter.

(2) Die Benutzungsgebühr beträgt

- a) für die Beseitigung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben und sonstigen Anlagen, die nicht unter b) fallen, 19,80 €/m<sup>3</sup>
- b) für die Beseitigung des Fäkalschlammes aus Kleinkläranlagen 36,20 €/m<sup>3</sup>

(3) War eine Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben bzw. Fäkalschlammabeseitigung aus Kleinkläranlagen durch Verschulden des Gebührenpflichtigen nicht möglich, wird für jede Fehlfahrt ein Pauschalbetrag von 50€ erhoben.

### §3

#### Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer oder die Grundstückseigentümerin; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der AöR entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

### §4

#### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die abflusslosen Sammelgrube bzw. die Kleinkläranlage außer Betrieb genommen und dies der AöR schriftlich mitgeteilt wird.

§5  
Entstehung der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht zum Zeitpunkt der Abwasserbeseitigung aus der abflusslosen Sammelgrube bzw. der Fäkalschlammabeseitigung aus der Kleinkläranlage im Sinne des § 2.

§6  
Veranlagung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§7  
Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben der AöR alle für die Berechnung der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Den Beauftragten der AöR ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf den Grundstücken gelegenen Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

§8  
Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung der Gebühr ist die Verarbeitung (3 Abs. 3 NDSG) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Gebührenpflichtigen und deren Wohnanschrift; Grundstücks- und Grundbuchbezeichnung und die Zahl der gemeldeten Personen) durch die AöR zulässig.

- (2) Die AöR kann sich zur Datenerfassung und –bewertung eines Dritten (z.B. Gemeindegewerke Ritterhude GmbH, Riesstraße 57, 27721 Ritterhude) bedienen, der verpflichtet ist, die Daten nicht weiterzugeben oder für andere Zwecke zu verwenden.
- (3) Die AöR darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und Melderechtes bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Absatz 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden und Ämtern (z.B. Grundbuch- und Katasteramt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.  
Im Übrigen dürfen die Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen übermittelt werden.
- (4) Mit der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr wird die hanseWasser Ver- und Entsorgungs-GmbH, Schiffbauerweg 2, 28237 Bremen, beauftragt. Die hanseWasser Ver- und Entsorgungs-GmbH kann Dritte (z.B. Gemeindegewerke Ritterhude GmbH) mit der Abgabeberechnung, der Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie der Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühr beauftragen.

## §9

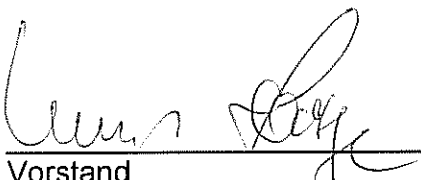
### Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer entgegen § 7 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der AöR das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

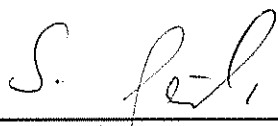
§10  
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 04. Juli 2006 außer Kraft.

Ritterhude, 17. November 2008

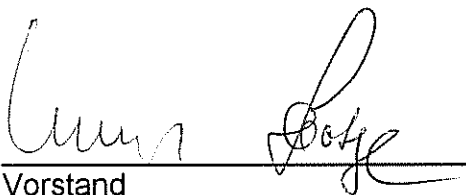
  
\_\_\_\_\_  
Vorstand  
Dieter Voigt, Günter Schotge



  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende des Verwaltungsrates  
Susanne Geils

Vorstehende Satzung wird hiermit bekannt gemacht:

Ritterhude, 11. Dezember 2008

  
\_\_\_\_\_  
Vorstand  
Dieter Voigt, Günter Schotge

  
\_\_\_\_\_  
Vorsitzende des Verwaltungsrates  
Susanne Geils